

Sieg aus formalen Gründen

Gemeinde Gründau klagt erfolgreich gegen den Bau von fünf Windkraftanlagen auf dem Hammelsberg / Verwaltungsgericht lässt

Gründau/Frankfurt (jek). Das Frankfurter Verwaltungsgericht hat gestern die emissionsrechtliche Genehmigung zum Bau von fünf weiteren Windrädern auf dem Hammelsberg bei Breitenborn kassiert. Grundlage des Urteils waren jedoch rein formale Gründe, zur Sache musste sich das Gericht erst gar nicht einlassen.

Damit hat eine Klage der Gemeinde Gründau gegen die Ausbaugenehmigung für den Windpark „Constantia II“ Erfolg. Sowohl die Kommune als auch die Schutzgemeinschaft Deutscher Wald (SDW) hatten gegen die Entscheidung des Darmstädter Regierungspräsidiums (RP) geklagt, die SDW ihre Klage jedoch noch zu Beginn der Verhandlung zurückgezogen, dies wohl aus Gründen der Prozesskosten, nachdem deutlich geworden war, in welche Richtung das Urteil tendieren würde. Die Entscheidung zugunsten der Gemeinde Gründau erging nach einem langwierigen Diskurs der Verfahrensbeteiligten über formale Rechtsfragen. Geschuldet ist dies auch der Konstruktion des deutschen Verwaltungsprozessrechts, das mit seinem engen Korsett an Verfahren bisweilen sehr wenig Spielraum lässt, wenn es um Formfragen geht. So auch in diesem Fall.

Keine wirksame Ersetzung des Einvernehmens

Schon im Verfahren mit der Gemeinde Gründau als Beschwerdeführerin war nach der rechtlichen Erörterung deutlich, dass wohl formale Fehler des RP dazu führen würden, dass die Kammer des Frankfurter Verwaltungsgerichtes die Genehmigung kassieren würde. Konkret ging es um die Frage, ob die beklagte Behörde das erforderliche Einvernehmen der Gemeinde Gründau zum Bau der neuen Windkraftanlagen wirksam ersetzt habe; die Kommune hatte ein solches verweigert. Dies kann sie jedoch – allein aus rechtlichen Gründen – nicht aus sonstigen Erwägungen. Offenbar erkannte das RP im Gegensatz zur Gemeinde Gründau keine rechtlichen Gründe, die einem solchen Einvernehmen im Weg standen. Darüber setzte das RP



Eine Erweiterung des Windparks Constantia II auf Hammelsberg bei Breitenborn kassierte vor dem Verwaltungsgericht Frankfurt.

die Gemeinde in einem weiteren Schreiben in Kenntnis, vergaß dabei aber offensichtlich, den sofortigen Vollzug dieser Anordnung kenntlich zu machen.

Auch dem späteren Versuch der Darmstädter Behörde, dies mit einem erneuten Schriftsatz zu heilen, nachdem sich die Gemeinde Gründau in einem Eilverfahren gegen die Verfügung durchsetzen konnte, konnten die Richter juristisch nichts abgewinnen. Zwar sei es dem RP rechtlich möglich, Fehler in einem Bescheid nachträglich zu korrigie-

ren, korrigiert werden könne aber nur, was falsch gewesen sei. Vorliegend sei der sofortige Vollzug der Anordnung jedoch gar nicht im fraglichen Schreiben zur Sprache gekommen. Vielmehr sahen die Richter in besagtem Schreiben den Versuch, im Nachhinein neue Regelungen festzulegen und keine bisherigen zu korrigieren. Schlussendlich erklärten die Verfahrensbeteiligten des Regierungspräsidiums zwar während der gestrigen Verhandlung erneut den sofortigen Vollzug, dies wertete die Kammer

jedoch die sie:

Die war, da der U schied formal verneh nicht w Genehm rechtsw

Kein Breiten Bauger gänger der Kl den G dass d migung der W verletzt die K Richtw nischer das Ir Regel v

Eine ließen lich zu der Ge mer lie in der Entsch den Ol sich di richter



Die Verfahrensbeteiligten der Gemeinde Gründau und der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald vor dem Frankfurter Verwaltungsgericht.

FOTO: KIRSCHNER

Leg aus formalen Gründen

Die Gemeinde Gründau klagt erfolgreich gegen den Bau von fünf weiteren Windrädern auf dem Hammelsberg / Verwaltungsgericht lässt Berufung zu

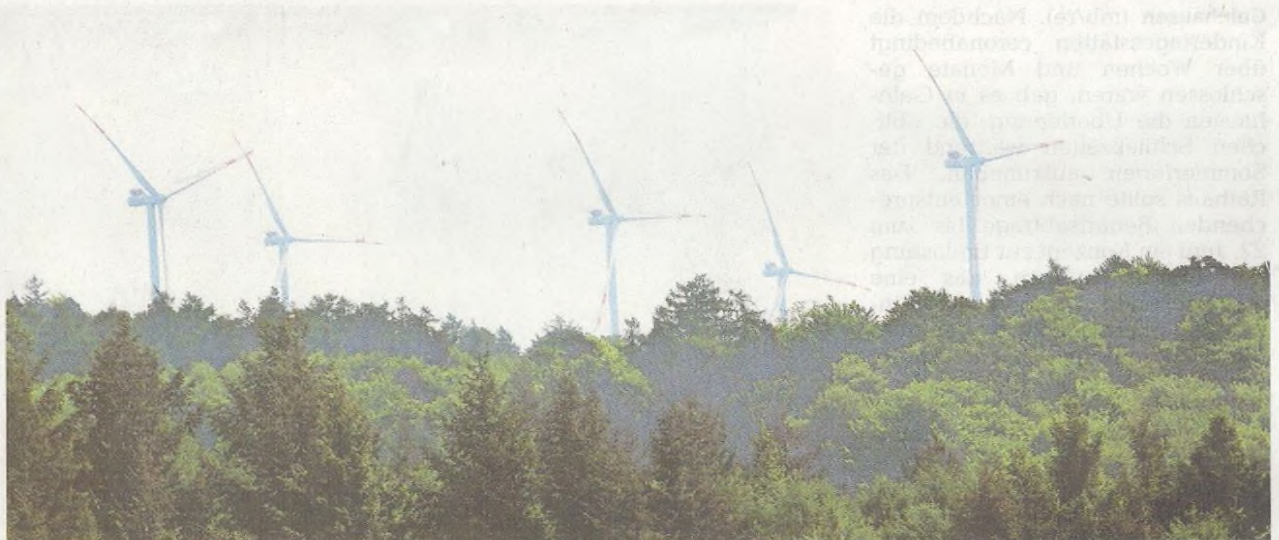
Die Gemeinde Gründau hat gegen die Genehmigung der Erweiterung des Windparks Hammelsberg auf dem Hammelsberg bei Breitenborn Klage eingereicht.

Die Gemeinde Gründau hat gegen die Genehmigung der Erweiterung des Windparks Hammelsberg auf dem Hammelsberg bei Breitenborn Klage eingereicht.

Die Gemeinde Gründau hat gegen die Genehmigung der Erweiterung des Windparks Hammelsberg auf dem Hammelsberg bei Breitenborn Klage eingereicht.

Die Gemeinde Gründau hat gegen die Genehmigung der Erweiterung des Windparks Hammelsberg auf dem Hammelsberg bei Breitenborn Klage eingereicht.

Die Gemeinde Gründau hat gegen die Genehmigung der Erweiterung des Windparks Hammelsberg auf dem Hammelsberg bei Breitenborn Klage eingereicht.



Eine Erweiterung des Windparks Constantia II auf Hammelsberg bei Breitenborn kassierte vorerst das Verwaltungsgericht Frankfurt.

FOTO: ARCHIV

Die Gemeinde in einem weiteren Schreiben in Kenntnis, vergaß dabei aber offensichtlich, den sofortigen Vollzug dieser Anordnung kenntlich zu machen.

Auch dem späteren Versuch der Darmstädter Behörde, dies mit einem erneuten Schriftsatz zu heilen, nachdem sich die Gemeinde Gründau in einem Eilverfahren gegen die Verfügung durchsetzen konnte, konnten die Richter juristisch nichts abgewinnen. Zwar sei es dem RP rechtlich möglich, Fehler in einem Bescheid nachträglich zu korrigie-

ren, korrigiert werden könne aber nur, was falsch gewesen sei. Vorliegend sei der sofortige Vollzug der Anordnung jedoch gar nicht im fraglichen Schreiben zur Sprache gekommen. Vielmehr sahen die Richter in besagtem Schreiben den Versuch, im Nachhinein neue Regelungen festzulegen und keine bisherigen zu korrigieren. Schlussendlich erklärten die Verfahrensbeteiligten des Regierungspräsidiums zwar während der gestrigen Verhandlung erneut den sofortigen Vollzug, dies wertete die Kammer

jedoch als neue Anordnung, über die sie nicht zu befinden hatte.

Die Konsequenz für die Richter war, dass sie aufgrund der Sachlage der Ursprungsgenehmigung entschieden. Die wiederum krankte formal daran, dass das RP das Einvernehmen der Gemeinde eben nicht wirksam ersetzt hatte und die Genehmigung der Anlagen damit rechtswidrig war.

Keinen Erfolg hatte indes ein Breitenborner, der privat gegen die Baugenehmigung des RP vorgegangen war. Die Kammer fand in der Klageschrift keine ausreichenden Gründe, die dafür sprachen, dass der Kläger durch die Genehmigung und den späteren Betrieb der Windräder in seinen Rechten verletzt sei. Dabei orientierte sich die Kammer an den geltenden Richtwerten der sogenannten Technischen Anleitung Lärm, auf die das Immissionschutzrecht in der Regel verweist.

Eine Berufung in dieser Sache ließen die Richter jedoch ausdrücklich zu. Gleiches gilt für die Klage der Gemeinde Gründau. Die Kammer ließ sehr oft erkennen, dass es in der fraglichen Rechtsmaterie an Entscheidungen der entsprechenden Obergerichte fehlte, an denen sich die Frankfurter Verwaltungsrichter hätten orientieren können.



Die Verfahrensbeteiligten der Gemeinde Gründau und der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald vor dem Frankfurter Verwaltungsgericht.

FOTO: KIRSCHNER